

**Statistik zu
Bildung und Teilhabe nach dem SGB II**

Statistik der Leistungsberechtigten

Nürnberg, September 2015



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Impressum

Titel:	Statistik zu Bildung und Teilhabe nach dem SGB II
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Erstellungsdatum:	September 2015
Autor(en):	Gerald Heß

Weiterführende statistische Informationen:

Internet	http://statistik.arbeitsagentur.de
Hotline	0911/179-3632
Fax	0911/179-908053
E-Mail	statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung,
auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger
bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzfassung.....	4
2. Einleitung	6
3. Ergebnis der Füllgrads- und Qualitätsanalysen	6
3.1 Vollzähligkeit der liefernden Stellen.....	6
3.2 Vollständigkeit der Daten.....	6
3.3 Qualitätskriterien.....	7
3.3.1 Gesetzliche Vorgaben.....	7
3.3.2 Anzahl der Personen mit Bedarf	8
3.3.3 Höhe von Bedarfen	9
4. Inhaltlich interpretierbare Berichterstattung.....	10
4.1 Umgang mit Übertragungsfällen.....	10
4.2 Interpretierbarkeit von Anspruchshöhen.....	11
4.3 Interpretierbarkeit der Zahl der Personen mit BuT-Leistungsanspruch	13
4.4 Regionale Vergleichbarkeit.....	13
5. Plausibilisierung der Daten zu Bildung und Teilhabe	15
5.1 Ermittlung von Erwartungswerten.....	15
5.2 Schwellenwerte	16
5.3 Differenziertheit der Plausibilisierung	17
6. Tabellen und Grafiken.....	18
6.1 Einführung in die Interpretation von Boxplots	18
6.2 Zeitreihen zur Entwicklung der BuT-Leistungen	19

1. Kurzfassung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (im Folgenden kurz: BuT) wurden im SGB II im Jahr 2011 eingeführt¹. Anspruchsgrundlage nach dem SGB II bilden die §§ 28 bis 30. Die statistische Berichterstattung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist somit Bestandteil der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Träger der BuT-Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II). Die Leistungen für BuT im SGB II können sowohl in den Jobcentern, als auch unmittelbar von den kommunalen Trägern, denen diese Aufgabe von einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b Abs. 4 SGB II übertragen wurde, erbracht werden. Es werden somit Daten von den gemeinsamen Einrichtungen (gE), zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) und kommunalen Trägern nach Übertragung (kT) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt.

Die zkT können seit November 2011 Daten zu BuT über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II übermitteln. Für die kT wurde die Meldemöglichkeit über den auf die für BuT relevanten Daten eingeschränkten Datenstandard XSozial-BA-SGB II – BuT zum November 2012 ermöglicht. Für die gE ist eine Erfassung der BuT-Leistungen im operativen BA-Verfahren zur Leistungsgewährung seit Januar 2013 verpflichtend.

Neben der Besonderheit, dass die Erbringung der BuT-Leistungen von einer gE auch an den kT übertragen werden kann, existieren für diese Leistungen unterschiedliche Auszahlungsmöglichkeiten. So kann die Gewährung auch in Gutscheinform oder durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erfolgen. § 30 SGB II regelt zudem - unter bestimmten Voraussetzungen - eine rückwirkende Gewährung von Leistungen für den Fall, dass die leistungsberechtigte Person in Vorleistung getreten ist.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Aufbau einer BuT-Statistik weichen insoweit ab von denen für die bisherige Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Daher waren zunächst ein Aufbau der technischen Auswertemöglichkeiten und die Implementierung neuer fachlicher Regeln zur Auswertung notwendig.

¹ Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch auf der Grundlage anderer Gesetze (BKGG, AsylbLG, SGB XII) gewährt werden. Dieser Methodenbericht bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Statistik zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II.

Die Einführung der Erfassung und Übermittlung von Daten zu BuT und damit einhergehend der Aufbau einer vollständigen Datenbasis zu BuT-Leistungen wurde durch die Statistik der BA im Rahmen von Füllgrad- und Qualitätsanalysen begleitet².

Diese wurden seit Januar 2014 quartalsweise veröffentlicht, um Erfahrungen zur Aussagekraft, Güte und Vergleichbarkeit der Daten zu gewinnen, auf deren Basis nun eine inhaltlich interpretierbare Berichterstattung im Rahmen der amtlichen Statistik erfolgen kann.

Die Statistik der BA verarbeitet die Daten zu BuT zurzeit in zwei getrennten Auswertesystemen: die Daten von gE und zkT in einem gemeinsamen System, die der kT in einem separaten System. Die Integration der Daten der kT in das gemeinsame Auswertesystem wird mit der Revision der Grundsicherungsstatistik im Frühjahr 2016 erfolgen³.

Für die Übergangszeit werden die Werte aus beiden Auswertesystemen nach fachlichen Regeln kombiniert. Die Anzahl der Leistungsberechtigten für die einzelnen Leistungsarten sowie die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf mindestens eine BuT-Leistungsart werden auf Kreisebene ausgewiesen. Diese Werte werden zudem nach Altersgruppen gestaffelt dargestellt. Eine Ausweitung der Berichterstattung auf weitere Dimensionen ist erst mit Integration der Daten der kT in das gemeinsame Auswertesystem sinnvoll möglich.

² Siehe hierzu auch den Methodenbericht „Bildung und Teilhabe: Füllgrad- und Qualitätsanalysen“, (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Bildung-und-Teilhabe-Fuellgrad-und-Qualitaetsbetrachtungen.pdf>).

Die Füllgrad- und Qualitätsanalysen sind im Bereich Grundlagen -> Datenqualität -> Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) abrufbar.

³ Siehe hierzu auch den Methodenbericht „Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“ vom Juli 2015 (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Revision-Grusi.pdf>)

2. Einleitung

Der vorliegende Methodenbericht betrachtet zunächst die Ergebnisse der Füllgrads- und Qualitätsanalysen und setzt damit auf dem ersten Methodenbericht zu Bildung und Teilhabe auf⁴. Er beschreibt im Folgenden die Überlegungen, auf deren Basis die Umstellung auf eine inhaltlich interpretierbare Statistik erfolgt und benennt die vorhandenen Grenzen der Interpretierbarkeit.

3. Ergebnis der Füllgrads- und Qualitätsanalysen

3.1 Vollzähligkeit der liefernden Stellen

Zu Beginn der Füllgrad- und Qualitätsanalysen im Januar 2014 mit den Daten des 3. Quartals 2013 wurden bei 106 zKT und 304 gE Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt. 92 gE hatten dabei die Gewährung für eine, mehrere oder auch alle Leistungsarten an kT übertragen. Durch Trägerfusionen reduzierte sich die Zahl der gE mit Januar 2014 auf 303, die Zahl der zKT auf 105.

Die Übermittlung von Daten zu BuT wurde zu Beginn der Analysen insbesondere dadurch erschwert, dass bei einigen kT zunächst eine Softwareschnittstelle zur Datengenerierung eingerichtet werden musste. Inzwischen werden aber von nahezu 100 Prozent der Träger kontinuierlich Daten übermittelt. Allein bei den kT sind von neun Trägern bisher (Stand August 2015) keine Daten übermittelt worden.

3.2 Vollständigkeit der Daten

Ob es sich bei den an die Statistik übermittelten Daten immer um vollständige Daten handelt, lässt sich allein anhand der vorliegenden Daten nicht ermitteln. Zwei Anhaltspunkte deuten jedoch auf Vollständigkeit hin. Zum einen kann die Anzahl der Personen, die einen BuT-Leistungsanspruch haben, ins Verhältnis gesetzt werden zur Anzahl der Personen unter 25 Jahren im SGB II⁵. Dieses Verhältnis ist zu Beginn der Datenerhebung bei fast allen Trägern angestiegen, bewegt sich jedoch seit Mitte 2014 je nach Leistungsart auf einem mehr oder weniger konstanten Niveau.

Zum anderen lag den Trägern mit den veröffentlichten Datenheften der Qualitäts- und Füllgradanalysen sowie für die zKT und kT auf der Basis technischer Rückmeldungen zu den monatlich übermittelten Daten die jeweilige Zahl der erfassten Leistungsberechtigten über

⁴ Der erste Methodenbericht zu Bildung und Teilhabe ist im Internet unter <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Bildung-und-Teilhabe-Fuellgrad-und-Qualitaetsbetrachtungen.pdf> abrufbar

⁵ Bis auf die Leistungsart Teilhabe (für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) können alle BuT-Leistungsarten nur an unter 25-Jährige gewährt werden. Diese Altersgruppe bildet somit eine grobe Annäherung an den Personenkreis der prinzipiell Anspruchsberechtigten.

einen längeren Zeitraum vor. In diesem Zeitraum sind jedoch keine Rückmeldungen der Träger, dass diese Zahlen falsch seien und nicht den operativen Daten entsprächen, erfolgt. Daher wird von Vollständigkeit der Daten in Bezug auf die Zahl der BuT-Leistungsberechtigten ausgegangen.

3.3 Qualitätskriterien

Im ersten Methodenbericht zur Einführung der Füllgrad- und Qualitätsanalysen wurden mehrere potentielle Qualitätskriterien benannt, die in einer fortlaufenden Beobachtung daraufhin überprüft werden sollten, ob sich daraus Rückschlüsse auf die Qualität der Daten ermitteln lassen.

3.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Aus den gesetzlichen Vorgaben lassen sich Qualitätskriterien hinsichtlich Altersgrenzen und Bedarfshöhen ableiten:

- Die Erbringung von BuT-Leistungen ist auf unter 25-Jährige und für die Leistungsart „Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben“ auf unter 18-Jährige beschränkt. Daten zu Personen, die älter sind, werden daher als auffällig gewertet .
- Die Leistungsart „Schulbedarf“ ist nach § 28 Abs. 3 SGB II in den Monaten Februar in Höhe von 30 Euro sowie August in Höhe von 70 Euro zu erbringen. Abweichende Monate der Leistungsgewährung können zwar im Einzelfall rechtmäßig sein, sollten aber eine Ausnahme darstellen. Hohe Zahlen von Leistungsberechtigten in Monaten außer Februar und August werden daher zumindest als auffällig bewertet.
- Für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ kann gemäß § 28 Abs. 7 SGB II monatlich ein Bedarf von 10 Euro berücksichtigt werden. Aufgrund einer Gesetzesänderung zum August 2013, nach der im begründeten Ausnahmefall bedingt durch weitere tatsächliche Aufwendungen auch höhere Beträge für diese Leistungsart gewährt werden können, wird die Verwendbarkeit dieser Bedingung als Qualitätskriterium eingeschränkt. Ein hoher Anteil an Leistungsberechtigten mit einem monatlichen Anspruch von über 10 Euro an allen Leistungsberechtigten mit Anspruch auf diese Leistungsart wird dennoch zumindest als auffällig bewertet.

Personen über der gesetzlich vorgegebenen Altersgrenze

Die Daten zur Füllgrad- und Qualitätsanalyse zeigen, dass die gesetzlich vorgegebenen Altersgrenzen weitestgehend eingehalten werden.

Im betrachteten Zeitraum der Füllgrad- und Qualitätsanalysen (Oktober 2013 bis März 2015) liegt der Anteil der über 24-Jährigen mit BuT-Leistungsanspruch an allen Personen mit BuT-Leistungsanspruch konstant bei ein bis drei Promille. Für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ liegt der Anteil der über 17-Jährigen mit Anspruch auf diese Leistungsart an allen Personen mit Anspruch auf diese Leistungsart im betrachteten Zeitraum mit konstant fünf bis acht Promille nur unwesentlich höher.

Personen mit Schulbedarf in Monaten außer Februar und August

Auch beim Schulbedarf werden die gesetzlich vorgegebenen Monate Februar und August für die Gewährung in den an die Statistik übermittelten Daten weitgehend eingehalten.

Im betrachteten Zeitraum von Oktober 2013 bis März 2015 werden insgesamt nur 4 Promille aller Personen mit Schulbedarf in Monaten außer Februar und August gemeldet. Von diesen 4 Promille werden zudem 70 Prozent für die direkt benachbarten Monate, also Januar, März, Juli und September, gemeldet.

Personen mit Bedarf über zehn Euro für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“

Basierend auf den gesetzlichen Vorgaben wurde die Hypothese formuliert, dass sich beim Großteil der Leistungsberechtigten der monatliche Bedarf für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ im Bereich bis maximal zehn Euro bewegt.

Die vorliegenden Daten stützen diese Vermutung. Im Zeitraum Oktober 2013 bis März 2015 haben nur etwas mehr als drei Prozent aller Personen mit einem monatlichen Bedarf für diese Leistungsart von mehr als zehn Euro. Bei einem kleinen Anteil (etwas mehr als zwei Prozent) aller Jobcenter liegt der Anteil durchgängig bei deutlich über fünfzig Prozent.

Die Gesamtbetrachtung der Qualitätskriterien, die sich direkt aus den gesetzlichen Vorgaben ableiten lassen, deutet also auf eine hohe Qualität der übermittelten Daten hin.

3.3.2 Anzahl der Personen mit Bedarf

Ein Rückschluss auf die Qualität der Daten aus der Zahl der Personen mit Bedarf für eine oder mehrere BuT-Leistungsarten ist nur schwer möglich. Zum einen gibt es einmalige Leistungen, wie eintägige Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Schulbedarf, bei denen auch relativ starke Veränderungen zwischen einzelnen Monaten nicht unplausibel sind.

Zum anderen ist bei den laufenden Leistungen wie Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe von einer eher konstanten Zahl an Personen mit Bedarf auszugehen, da beispielsweise für die Schülerbeförderung und die Mittagsverpflegung während jeden Monats in einem Schuljahr gleichermaßen mit einem Bedarf zu rechnen ist. Hier wirken allerdings zum Teil schuljahresbedingte Effekte. Die Schülerbeförderung ist beispielsweise zum Großteil in den Schulferien nicht notwendig und auch die Zahlen der Personen mit Bedarf für Mittagsverpflegung und Lernförderung dürfte in diesem Zeitraum geringer sein.

Auch lässt eine geringe absolute Zahl von Personen mit Bedarf für die einzelnen Leistungsarten nicht auf schlechte Datenqualität schließen, da es vielfältige Einflussfaktoren gibt wie beispielsweise die Angebotsstruktur, konkurrierende und vorrangige Unterstützungsleistun-

gen, Bekanntheitsgrad des Leistungsangebots etc., die dafür sorgen können, dass faktisch wenig Bedarf im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II entsteht.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen lassen sich aus den Daten keine Hinweise auf schlechte Datenqualität ablesen. Die vermutete Konstanz bei den laufenden Leistungsarten wird hingegen bestätigt. Einen Überblick über die Zahlen der Personen mit Bedarf geben die Boxplot-Darstellungen in Kapitel 6.2.

3.3.3 Höhe von Bedarfen

Bei der Betrachtung der Bedarfshöhen unter qualitativen Gesichtspunkten wird davon ausgegangen, dass insbesondere extrem hohe Beträge eher unwahrscheinlich sind. Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Leistungsarten. Während beispielsweise bei eintägigen Ausflügen selten einen Betrag von mehr als hundert Euro erwartet wird, ist ein Betrag von mehreren hundert Euro bei mehrtägigen Klassenfahrten nicht unerwartet. Auch die Kosten für Lernförderung können je nach Umfang der Förderung mehrere hundert Euro betragen. Bei der Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung hingegen wird angenommen, dass ein monatlicher Bedarf von über hundert Euro eine Ausnahme darstellt.

Die vorliegenden Daten stützen diese Annahmen. Zwar gibt es immer wieder einzelne sehr hohe Werte, für die Leistungsarten „eintägige Ausflüge“, „Mittagsverpflegung“ und „Schülerbeförderung“ liegt der Anteil der Personen mit einem Bedarf von über hundert Euro jeweils an allen Personen mit Bedarf für diese Leistungsart im gesamten Zeitverlauf im Promille-Bereich. Selbiges gilt auch für die Leistungsart „mehrtägige Klassenfahrten“ und die Lernförderung, jeweils mit der Grenze von 500 Euro.

4. Inhaltlich interpretierbare Berichterstattung

Auf der Grundlage ausreichender Datenqualität lässt sich eine inhaltlich interpretierbare BuT-Statistik konzipieren. Die Aussagekraft der zugrundeliegenden Daten wird dabei von verschiedenen Aspekten beeinflusst, die im Folgenden beschrieben werden.

Bei der Bewertung der Interpretierbarkeit der Daten zu BuT muss zudem immer mit bedacht werden, dass es sich um eine sekundäre Erhebung handelt. Das heißt, diese Daten werden nicht primär für die Statistik erhoben, sondern es handelt sich um operative Daten, die statistisch genutzt werden.

4.1 Umgang mit Übertragungsfällen

Bis zur Einführung des erweiterten Zähl- und Gültigkeitskonzeptes und der damit verbundenen Revision der Grundsicherungsstatistik im April 2016 ist es technisch nicht möglich, im Falle der Übertragung einer oder mehrerer Leistungsarten von der gE an den kommunalen Träger die Daten der zwei meldenden Stellen (gE über die BA-Software, kT über den Datenstandard XSozial-BuT) auf Personenebene zu konsolidieren.

Es kann daher nicht ermittelt werden, ob eine Person sowohl bei der gE, als auch beim kT BuT-Leistungen erhält. Für die Ermittlung des Bestands an Personen mit Leistungsanspruch auf mindestens eine BuT-Leistungsart bedeutet dies, dass nicht einfach die jeweiligen Werte von gE und kT aufsummiert werden können, da es dann zu einer nicht quantifizierbaren Übererfassung durch Doppelzählungen kommt.

Betrachtet man die Daten der Jobcenter ohne die Übertragungsfälle, so zeigt sich, dass im Durchschnitt etwa drei Viertel aller Personen mit Leistungsanspruch für BuT-Leistungen Anspruch auf nur eine Leistungsart (ermittelt auf Basis der Jobcenter ohne Übertragung von BuT-Leistungen) hat. Für etwa ein Viertel aller Personen mit Anspruch auf BuT-Leistungen besteht im Falle der Übertragung von Leistungen also grundsätzlich die Möglichkeit, dass diese Personen sowohl von der gE, als auch vom kT übermittelt werden.

Bei etwa drei Vierteln aller gE, bei denen überhaupt Leistungen an den kT übertragen wurden, wurden allerdings alle Leistungsarten bis auf den Schulbedarf beziehungsweise alle Leistungsarten übertragen. Bei diesen Fällen kann es also nur in den Monaten zu Doppelzählungen kommen, in denen Schulbedarf gewährt wird.

Basierend auf diesen Grundlagen wird für die Ermittlung des Bestands an Personen mit Leistungsanspruch auf BuT-Leistungsarten überhaupt im Fall der Übertragung der größere der beiden Werte der unterschiedlichen meldenden Stellen genommen. Für drei Viertel der gE mit Übertragung bewegt sich die Abweichung von der tatsächlichen Zahl so im minimalen Bereich, während die Untererfassung für das restliche Viertel nicht genau beziffert werden kann.

Für die einzelnen Leistungsarten sind hingegen im Falle der Übertragung nur aus einem der beiden Systeme Daten zu erwarten. Im Bereich der Statistik zu Leistungen nach dem SGB II werden Personen allerdings immer bei dem Träger gezählt, dem ihr Wohnort zugeordnet ist. So kann es dazu kommen, dass auch bei der gE Personen für eine BuT-Leistungsart gezählt werden, die dem kT übertragen wurde. Andersherum können beim kT Personen für eine BuT-Leistungsart gezählt werden, die dem kT nicht übertragen wurde. Dabei handelt es sich jedoch um Einzelfälle. Für die einzelnen Leistungsarten wird daher die Summe der Personen aus beiden Systemen als Zahl der Personen mit Leistungsanspruch ausgewiesen.

4.2 Interpretierbarkeit von Anspruchshöhen

Der Statistik stehen in Bezug auf Beträge von BuT-Leistungen nur die Höhen der Bedarfe und Leistungsansprüche zur Verfügung und keine Informationen über tatsächlich erfolgten Auszahlungen⁶. Während in der Grundsicherungsstatistik SGB II in der Regel ein Leistungsanspruch auch in eine Zahlung in gleicher Höhe mündet, ist es aufgrund der spezifischen Leistungserbringung bei BuT nicht zwingend, dass jede berichtete Person, für die ein Leistungsanspruch festgestellt wird, auch tatsächlich die Leistung erhält (sprich dass eine Auszahlung erfolgt), bzw. ob sie in der Höhe des statistisch auswertbaren Leistungsanspruchs erfolgt. Das hat unterschiedliche Gründe.

Gutschein- und Kartensysteme

Eine Möglichkeit der Leistungsgewährung besteht in der Nutzung von Gutschein- und Kartensystemen. Hierbei erhält die leistungsberechtigte Person nach Bedarfsfeststellung einen Gutschein oder eine Karte, die für einen bestimmten Zeitraum zusagt, dass eventuell anfallende Kosten für eine oder mehrere der BuT-Leistungsarten bis zu einer festgelegten Höhe übernommen werden.

Es wird also dem Grunde nach ein Leistungsanspruch gewährt. Ob und wann diese Leistung dann aber auch tatsächlich in Anspruch genommen wird, geht allein aus der Ausgabe eines Gutscheins oder einer Karte nicht hervor. Der Leistungsanspruch wird statistisch zum Zeitpunkt der Ausgabe eines solchen Gutscheins oder einer solchen Karte ermittelt. Die Gültigkeitsdauer von Gutscheinen und Karten orientiert sich nun aber in den meisten Fällen am Zeitraum des Regelbedarfs und beträgt in vielen Fällen daher sechs Monate, teilweise auch mehr.

In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Daten zum Ausgleich der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand erst nach drei Monaten festgeschrieben. Wird jetzt bei einem Gutschein oder einer Karte der Leistungsanspruch mehr

⁶ Zur Begründung siehe Kapitel 4 des Methodenberichts „Bildung und Teilhabe: Füllgrad- und Qualitätsanalysen“ (<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Bildung-und-Teilhabe-Fuellgrad-und-Qualitaetsbetrachtungen.pdf>)

als drei Monate nach Ausgabe realisiert, kann diese Information nicht mehr statistisch erfasst werden. Zudem bedeutet die Realisierung eines Leistungsanspruchs nicht, dass auch unmittelbar die Auszahlung bzw. Abrechnung erfolgt. Diese kann wiederum später erfolgen. Daten zur Einlösung eines Gutscheins oder zur Anwendung einer Karte gehen daher in die Grundsicherungsstatistik nicht ein.

Hinzu kommt, dass gerade bei Gutscheinen und Kartensystemen und bei der Bewilligung dem Grunde nach der exakte Bedarf zum Zeitpunkt der Gewährung nicht bekannt ist. Es muss also mit fiktiven Beträgen gearbeitet werden, die als solche dann an die Statistik übermittelt werden. Eine Kennzeichnung der Beträge als fiktiv oder nicht fiktiv ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Betrag, der bei Nutzung eines Gutscheins oder einer Karte dann auch gezahlt wird, ist somit statistisch nicht ermittelbar.

Sammelabrechnungen

Bei BuT-Leistungen kann das Jobcenter/die Kommune auch mit einem Anbieter gesammelt abrechnen, beispielsweise bei der Mittagsverpflegung. Diese Sammelabrechnungen erfolgen teilweise ebenfalls mehr als drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Leistungsanspruch bestand (beispielsweise zum Schuljahresende). In solchen Fällen könnte eine realisierte Auszahlung somit ebenfalls nicht mehr dem zugrunde liegenden Leistungsanspruch zugeordnet werden.

Rückwirkende Bewilligung

Gemäß § 30 SGB II können BuT-Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend gewährt werden, wenn eine leistungsberechtigte Person in Vorleistung gegangen ist. Liegt der Zeitpunkt der Vorleistung außerhalb des statistischen Wartezeitkonzepts der Leistungsstatistik (also mehr als 3 Monate in der Vergangenheit), kann der Leistungsanspruch rückwirkend nicht mehr berücksichtigt werden.

Neben diesen Besonderheiten münden Leistungsansprüche in der Regel allerdings in der gemeldeten Höhe in eine Auszahlung. Die Information, welche Konstellation der Leistungsgewährung vorliegt und welche Leistungsansprüche auch wirklich im betrachteten Berichtsmonat gleichzeitig eine Auszahlung bedeuten, lässt sich statistisch nicht ermitteln.

Aus diesen Betrachtungen folgt, dass eine statistische Ermittlung der tatsächlich erfolgten Auszahlungen von BuT-Leistungen zunächst nicht möglich ist. Die Abweichung der Leistungsansprüche von den tatsächlich erfolgten Auszahlungen ist derzeit nicht quantifizierbar. Da zusätzlich in nicht messbarem Umfang Leistungsansprüche selbst nicht statistisch erfasst werden oder nur fiktiven Charakter aufweisen, haben die statistisch messbaren Höhen der Leistungsansprüche keine klaren Aussagegehalt. Daher wird in der allgemeinen statistischen Berichterstattung zu BuT-Leistungen nach dem SGB II nur die Zahl der Personen berichtet, die einen BuT-Leistungsanspruch haben.

4.3 Interpretierbarkeit der Zahl der Personen mit BuT-Leistungsanspruch

Im Rahmen der Füllgrad- und Qualitätsanalysen wurden die Zahlen der Personen mit Bedarf für BuT-Leistungen ausgewiesen. Grund hierfür war, dass zunächst die Vollständigkeit der Daten geprüft wurde und so auch die Personen betrachtet wurden, die möglicherweise durch Einkommensanrechnung keinen Anspruch auf BuT-Leistungen haben.

Bei der Statistik zu BuT werden hingegen die Personen mit Leistungsanspruch betrachtet, da hier die Personen im Fokus stehen, deren Bedarf auch tatsächlich in einem Leistungsanspruch resultiert.

Die vorangegangenen Überlegungen zeigen, dass die Anzahl der berichteten Personen mit Anspruch für eine BuT-Leistungsart in einem Monat nicht gleichzusetzen ist mit der Anzahl von Personen, die in diesem Monat wirklich diese Leistung in Anspruch nehmen bzw. diesen Anspruch auch tatsächlich realisieren.

Stattdessen ist die Anzahl der Personen mit Leistungsanspruch auf eine BuT-Leistungsart in einem Monat als Anzahl derjenigen zu lesen, denen dem Grunde nach ein Anspruch gewährt wurde.

4.4 Regionale Vergleichbarkeit

Die statistische Berichterstattung auf Kreisebene legt den Gedanken nahe, die Zahlen der einzelnen regionalen Einheiten miteinander zu vergleichen. Bei den Leistungen zu Bildung und Teilhabe wirken jedoch mehrere Faktoren, die dazu führen, dass regionale Einheiten nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind.

Je nach Bundesland kann es unterschiedliche Regelungen geben. Teilweise gibt es im einen Bundesland vorrangige Leistungen, die für eine bestimmte BuT-Leistungsart gelten, so dass auf Seiten der potentiell anspruchsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB II keine Bedarfe entstehen, die durch das Bildungspaket gedeckt werden könnten.

Beispielhaft kann hier die Leistungsart „Schülerbeförderung“ angeführt werden, für die teilweise für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II gilt, dass die Kosten für die Schülerbeförderung vom Aufgabenträger der Beförderung erstattet werden. Somit entsteht kein Anspruch nach dem SGB II.

Aber auch unterhalb der Bundeslandebene gibt es kommunale Leistungen und Angebote, die die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II unnötig

machen oder zumindest die Anspruchshöhe beeinflussen. Denkbar ist beispielsweise, dass eine Kommune den Eigenanteil für die Mittagsverpflegung übernimmt.

Auch weitere Faktoren wie Angebotsstruktur oder Informationskanäle zu BuT-Leistungen können sich regional unterscheiden und somit die Inanspruchnahme beeinflussen. Die Interpretation eines regionalen Vergleichs der Zahl der Personen mit BuT-Leistungsanspruch bedarf also weiterer Informationen, die der Statistik nicht vorliegen.

5. Plausibilisierung der Daten zu Bildung und Teilhabe

Im Rahmen der Veröffentlichung amtlicher statistischer Daten werden diese vorab auf ihre Plausibilität geprüft. Auch für die Daten zu Bildung und Teilhabe musste ein System der Prüfung entwickelt werden, das bei vertretbarem monatlichem Aufwand ein ausreichendes Maß an Sicherheit für die Plausibilität der Daten liefert.

Das Grundprinzip der Plausibilisierung sieht vor, die Daten, die von den Jobcentern übermittelt werden, gegen verschiedene Plausibilitätskriterien zu prüfen und bei Abweichungen im Kontakt mit dem Jobcenter zu klären, ob diese aus operativer Sicht nachvollziehbar und plausibel sind oder nicht.

Eine häufig angewandte Methode der Plausibilisierung (z.B. im Rahmen der Grundsicherungsstatistik SGB II) besteht in der mathematischen Ermittlung von Erwartungswerten, die den tatsächlich übermittelten Werten gegenüber gestellt werden. Diese Methode funktioniert jedoch nur bei Daten, die entweder im Zeitverlauf relativ stabil sind, oder einem klar erkennbaren Muster folgen. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Festlegung konkreter Schwellenwerte.

5.1 Ermittlung von Erwartungswerten

Die hohe Volatilität der BuT-Daten erschwert die Ermittlung von Erwartungswerten massiv. Leistungsarten wie „eintägige Ausflüge“ und „mehrtägige Klassenfahrten“ als einmalige Leistungen folgen zwar tendenziell einem Muster, bei dem die Zahlen der Personen entsprechendem mit Leistungsanspruch in den Monaten direkt vor und nach den Sommerferien sowie im Dezember höher sind. Es lässt sich jedoch aufgrund regionaler Unterschiede kein übergreifend gleichartiges Muster identifizieren, das in die Ermittlung realitätsnaher Erwartungswerte einfließen könnte.

Auch bei der Leistungsart „Lernförderung“ steigen die Werte zum Ende der Schulhalbjahre zwar tendenziell an, hier sind jedoch die absoluten Zahlen so gering, dass sich auf mathematischem Weg kaum ein Erwartungswert ermitteln lässt.

Die Leistungsarten „Mittagsverpflegung“ und „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ zeigen sich als laufende Leistungen im Zeitverlauf relativ stabil, so dass sich hier grundsätzlich ein Erwartungswert ermitteln lässt anhand dessen eine Einstufung der Plausibilität dieser Leistungsarten vorgenommen werden kann. Der Rückschluss auf die Plausibilität aller Leistungsarten ist jedoch nicht möglich.

5.2 Schwellenwerte

Die Festlegung von Schwellenwerten orientiert sich entweder an gesetzlich vorgegebenen Kriterien, an systematisch bedingten Grenzwerten oder an theoretischen Überlegungen. Bei BuT gibt es mit der gesetzlich festgeschriebenen Altersgrenze, bis zu der Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt werden können, sowie den Vorgaben beim Schulbedarf (nur in den Monaten Februar und August) sowie den zehn Euro monatlichem Bedarf bei der Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ Kriterien, an denen sich eine Plausibilitätseinschätzung orientieren kann.

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, bewegt sich der durchschnittliche Anteil an Personen oberhalb der gesetzlichen Altersgrenze im Promille-Bereich. Aus dem reinen Vorhandensein solcher einzelnen Personen auf die Unplausibilität aller BuT-Daten zu schließen, wäre nicht korrekt.

Auch bei der Leistungsart „Schulbedarf“ liegt der Anteil der Personen, die einen Anspruch in Monaten außer Februar und August haben, im Promillebereich. Die Gewährung außerhalb dieser beiden Monate kann zudem operativ korrekt sein. Somit ist dieses Kriterium ebenfalls nicht zur Einstufung der gesamten BuT-Daten als plausibel oder unplausibel geeignet.

Basierend auf den Ergebnissen der Füllgrad- und Qualitätsanalysen lässt sich zwar feststellen, dass ein Anteil von 30 Prozent von Personen mit einem monatlichen Leistungsanspruch von mehr als zehn Euro für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ an allen Personen mit einem Leistungsanspruch für diese Leistungsart eher die Ausnahme darstellt. Ein höherer Anteil kann jedoch ebenfalls operativ legitim sein und darf somit nicht automatisch zur Einstufung der Daten als unplausibel führen.

5.3 Differenziertheit der Plausibilisierung

Eine besondere Schwierigkeit bei der Beurteilung der Plausibilität des Themas BuT insgesamt besteht darin, dass teilweise unterschiedliche kommunale Stellen die einzelnen Leistungsarten bearbeiten (Schulamts, Jugendamts, etc.). Somit besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Daten zu einer der Leistungsarten fehlerhaft sind, die Daten zu den anderen Leistungsarten jedoch korrekt.

Die Einstufung aller BuT-Daten als unplausibel auf Basis einzelner Leistungsarten wäre somit ebenfalls nicht korrekt. Dies gilt insbesondere für Jobcenter, bei denen die gE eine oder mehrere Leistungsarten an den kommunalen Träger übertragen hat, da hier zwei Quellsysteme für Daten vorliegen, die unterschiedlich von möglichen Fehlerquellen betroffen sind.

Im Rahmen einer monatlichen Aufbereitung der Daten zu Bildung und Teilhabe ist jedoch eine differenzierte Plausibilisierung aller einzelnen Leistungsarten inklusive einer entsprechend differenzierten Darstellung in der Berichterstattung nicht leistbar.

Die Plausibilisierung der übermittelten Daten zu BuT wird daher zunächst nur auf Basis der Unterscheidung vorgenommen, ob Daten übermittelt wurden oder nicht. Sofern ein Jobcenter erkennbar keine vollständigen BuT-Daten übermittelt hat (kompletter Ausfall der gesamten Meldung oder keine Leistungsart mit mehr als zehn Personen mit Anspruch für diese Leistungsart), werden daher alle Daten eines Trägergebietes zu BuT als unplausibel eingestuft. Dies gilt auch, wenn im Falle der Übertragung es zum Ausfall der Lieferung des kT kommt, von der gE jedoch Daten vorhanden wären.

6. Tabellen und Grafiken

6.1 Einführung in die Interpretation von Boxplots

Um die Verteilung von Daten innerhalb eines Bereiches grafisch darzustellen, bietet sich der Boxplot als Darstellungsform an, weil hierbei verschiedene Lagemasse in einer Darstellung kombiniert werden können.

Ein Boxplot stellt zunächst mit dem Median den Wert dar, der die Gruppe der Merkmalsträger in zwei gleich große Gruppen teilt. Der Wert von fünfzig Prozent der Merkmalsträger liegt also oberhalb des Medians, von den anderen fünfzig Prozent darunter.

Auf die gleiche Art und Weise teilen das erste und dritte Quartil die Merkmalsträger ein. Das erste Quartil trennt das Viertel der Merkmalsträger mit den niedrigsten Werten vom Rest, das dritte Quartil das Viertel der Merkmalsträger mit den höchsten Werten.

Die Box markiert nun den Bereich, in dem die mittleren fünfzig Prozent der Daten liegen und wird durch das obere und untere Quartil begrenzt. Die Länge der Box entspricht in diesem Kontext dem Interquartilsabstand und ist ein Maß für die Streuung der Daten. Der Median wird als durchgehender Strich in der Box abgetragen. Seine Lage in der Box vermittelt einen Eindruck über die Schiefe der Verteilung der Daten. Liegt der Median genau in der Mitte des Boxplot, so kann man von einer symmetrischen Verteilung der Daten des Datensatzes ausgehen.

Die „Antennen“ am Boxplot stellen die außerhalb der Box liegenden Werte dar. Bei den hier vorliegenden Boxplots kennzeichnen sie die Grenzen, unter bzw. über denen jeweils die 5 Prozent der Merkmalsträger mit den niedrigsten bzw. höchsten Werten liegen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Darstellung dieser Extremfälle verzichtet.

6.2 Zeitreihen zur Entwicklung der BuT-Leistungen

Abgebildet wird für ausgewählte Leistungsarten der Anteil der Personen mit Bedarf für die jeweilige BuT-Leistungsart an der Gruppe der Personen von 3 bis unter 18 Jahren im SGB II ohne Erwerbseinkommen. In die Darstellung fließen die Jobcenter ein, für die mindestens eine Person mit der jeweiligen Bedarfsart gezählt wird.

Die Altersgruppe der 3 bis unter 18-Jährigen wurde als Vergleichsgruppe gewählt, weil im Durchschnitt ca. 90 Prozent der Personen mit BuT-Bedarf in dieser Altersgruppe liegen. Würden als Vergleichsgruppe alle Personen im SGB II unter 25 Jahren gewählt (bzw. unter 18 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“), würde dies einen nivellierenden Effekt haben, der das Erkennen von saisonalen Mustern und der Struktur der Verteilung deutlich erschweren würde.

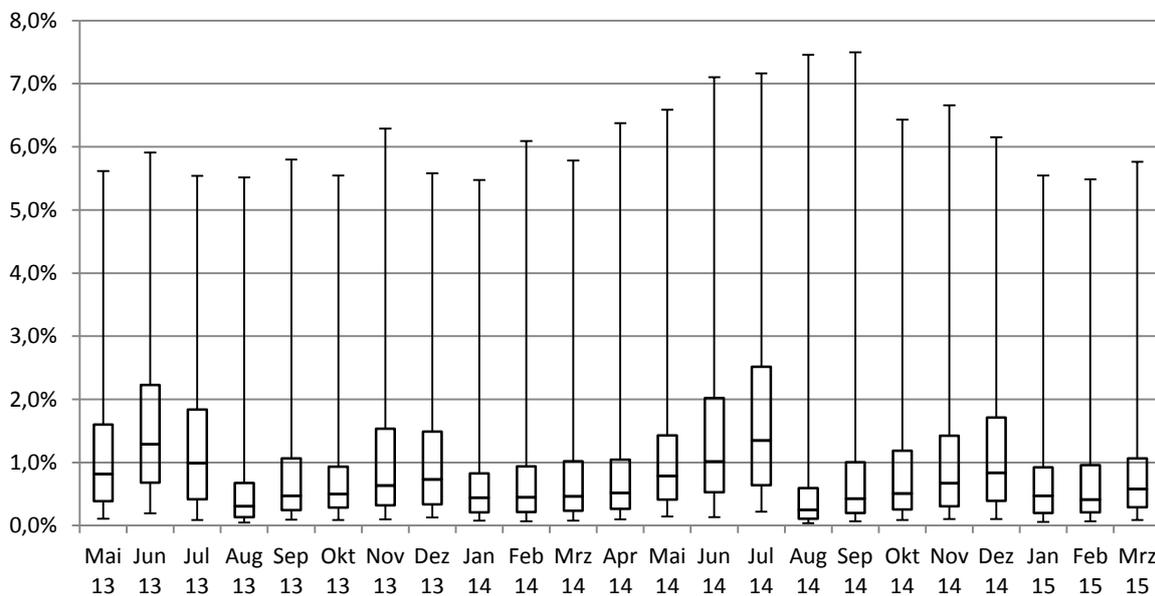


Schaubild 1: Verteilung des Anteils der Personen mit Bedarf für die Leistungsart „eintägige Schulausflüge“ an Personen im Alter von 3 bis unter 18 Jahren im SGB II ohne Erwerbseinkommen

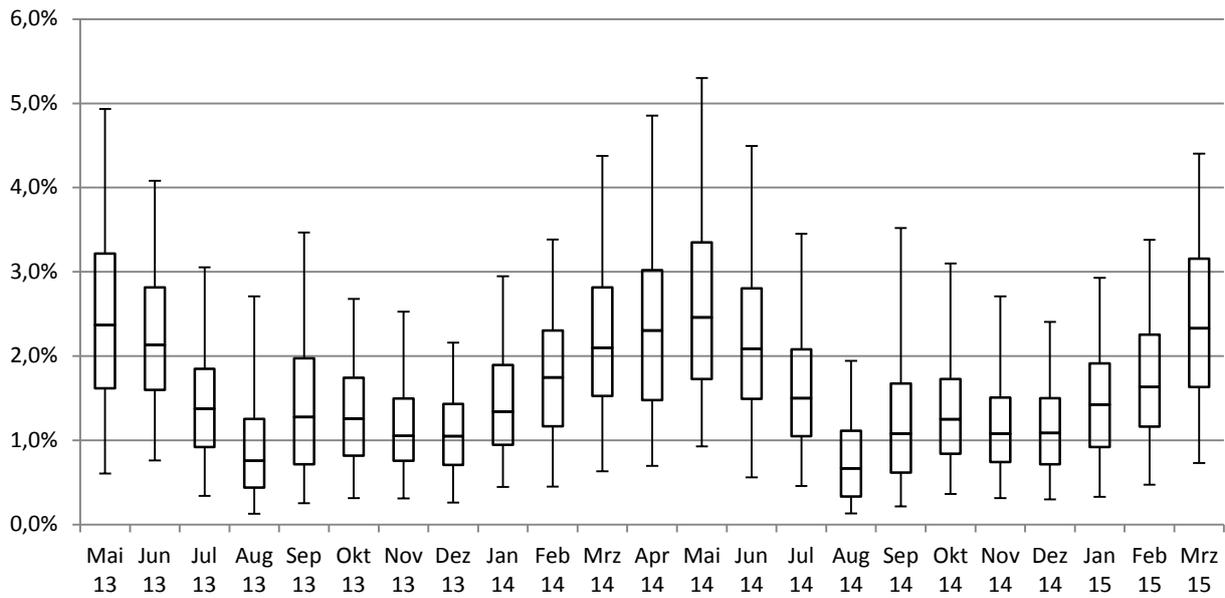


Schaubild 2: Verteilung des Anteils der Personen mit Bedarf für die Leistungsart „mehrtägige Klassenfahrten“ an Personen im Alter von 3 bis unter 18 Jahren im SGB II ohne Erwerbseinkommen

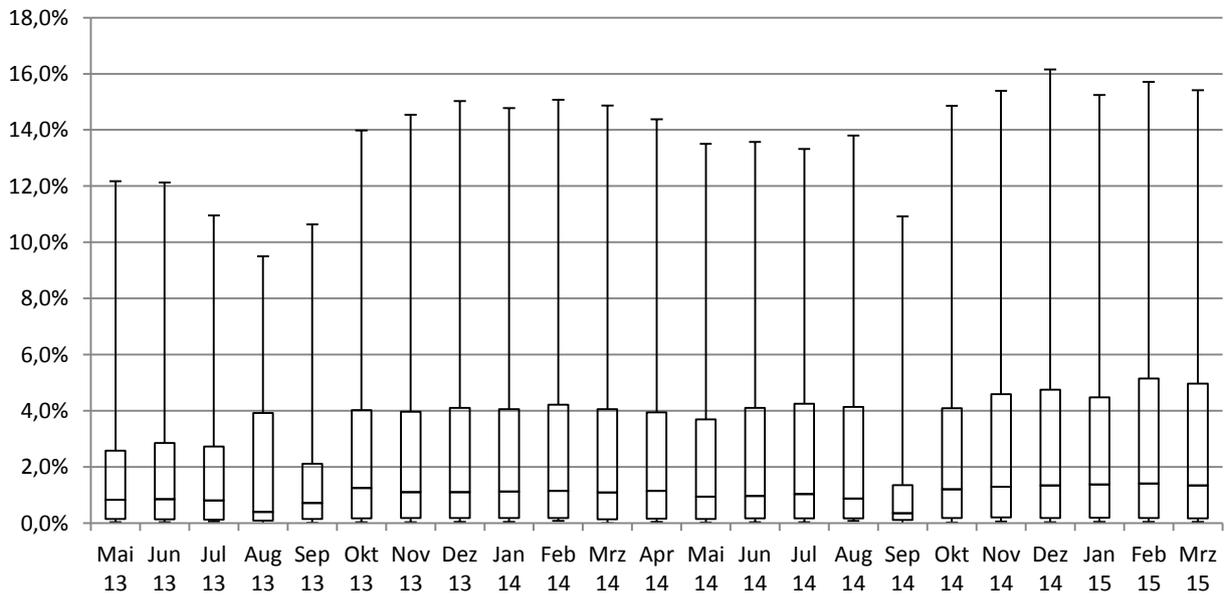


Schaubild 3: Verteilung des Anteils der Personen mit Bedarf für die Leistungsart „Schülerbeförderung“ an Personen im Alter von 3 bis unter 18 Jahren im SGB II ohne Erwerbseinkommen

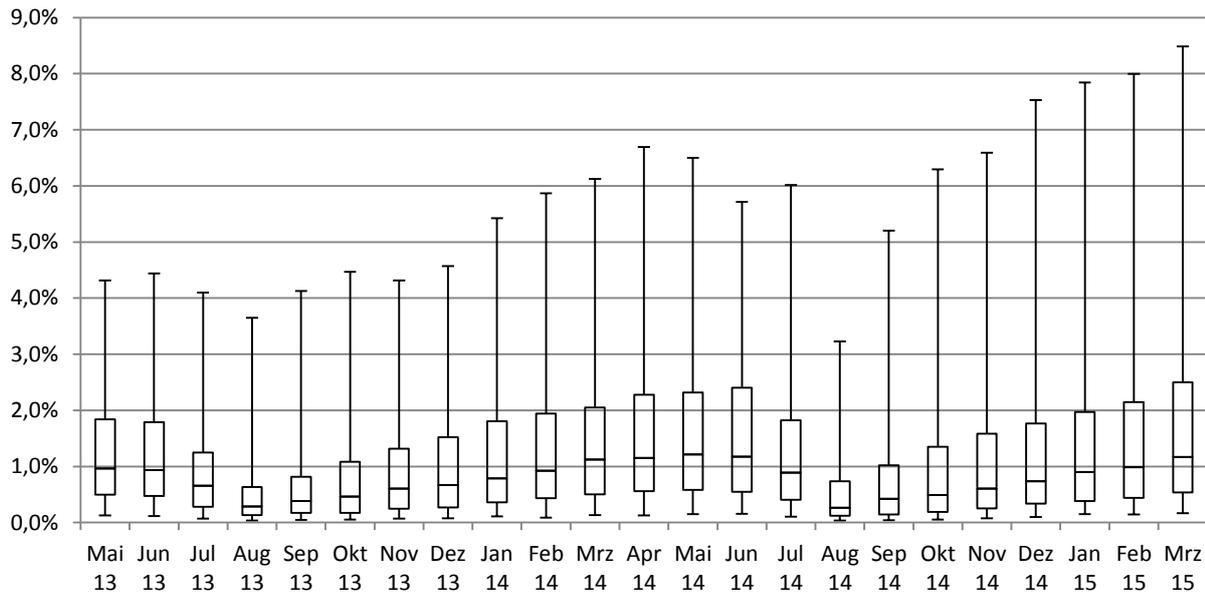


Schaubild 4: Verteilung des Anteils der Personen mit Bedarf für die Leistungsart „Lernförderung“ an Personen im Alter von 3 bis unter 18 Jahren im SGB II ohne Erwerbseinkommen

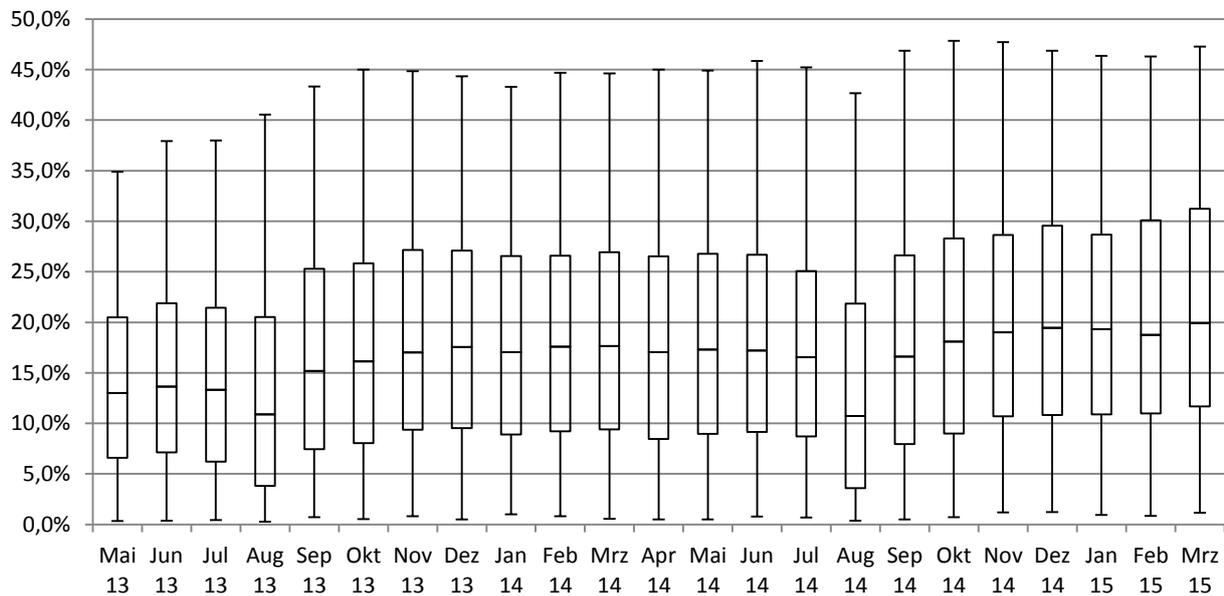


Schaubild 5: Verteilung des Anteils der Personen mit Bedarf für die Leistungsart „Mittagsverpflegung“ an Personen im Alter von 3 bis unter 18 Jahren im SGB II ohne Erwerbseinkommen

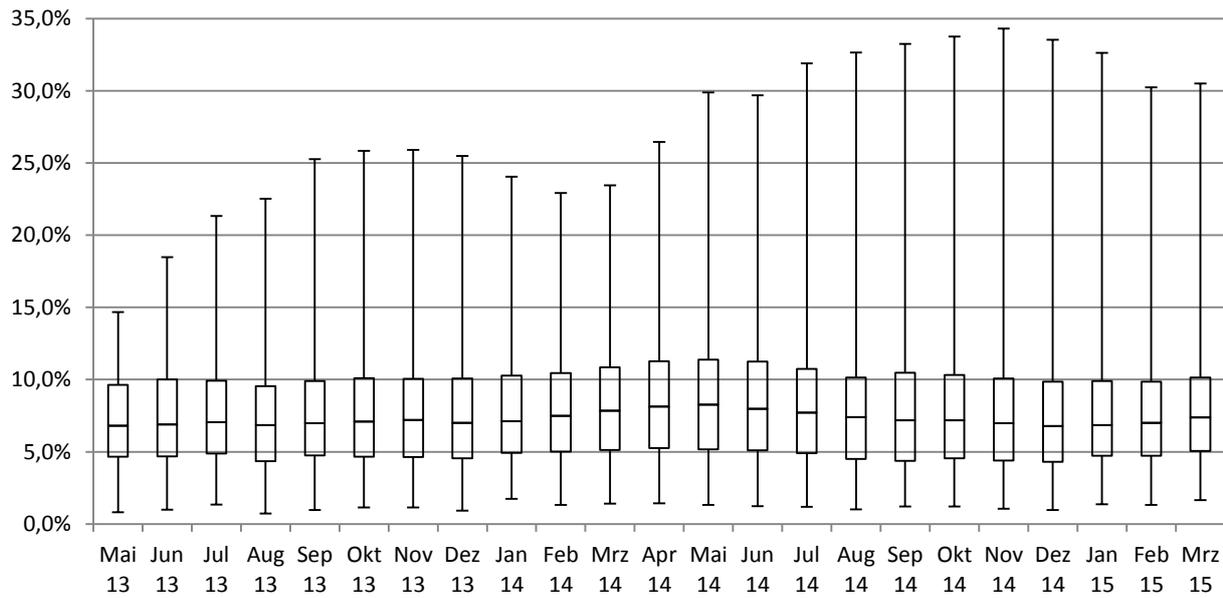


Schaubild 6: Verteilung des Anteils der Personen mit Bedarf für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ an Personen im Alter von 3 bis unter 18 Jahren im SGB II ohne Erwerbseinkommen

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).

Statistische Daten erhalten Sie unter [„Statistik nach Themen“](#).

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt [„Archiv bis 2004“](#)

Es werden [Glossare](#) zu folgenden Themenbereichen angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt [„Grundlagen“](#).

Für weitere Datenwünsche, Sonderauswertungen und Auskünfte:

Bundesagentur für Arbeit
Statistik Datenzentrum

Hotline: 0911 / 179 - 3632
Fax: 0911 / 179 - 90 8053
E-Mail: statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de
Post: Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg